

**SATZUNG**  
**des**  
**„Heart-Chor Simmern e. V.“**  
**in der Fassung vom 01.09.2009**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen *Heart-Chor Simmern e. V.* und hat seinen Sitz in 55469 Simmern.

Er wurde 1996 gegründet.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung vom 28.01.2004 beantragte der Verein beim Amtsgericht Bad Kreuznach die Eintragung in das Vereinsregister. Die hieraus resultierende Namensergänzung erfolgte nach der Eintragung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Vereinstätigkeit wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung und ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt und dient zur Pflege des populären Liedes.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Chorproben abgehalten und öffentliche Konzerte veranstaltet.

### **§ 3 Vereinsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:

**a) singenden Mitgliedern** (aktive Mitglieder)

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand mündlich oder schriftlich nachzusuchen.

**b) fördernden Mitgliedern** (passive Mitglieder)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über ihre Aufnahme gilt das unter dem Buchstaben „a“ Gesagte.

**c) Ehrenmitgliedern**

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor allgemein und/oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

(2) Über die Aufnahme aktiver sowie passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

**a) durch freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum 01. Januar oder zum 01. Juli eines Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

**b) durch Tod**

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden gem. § 6 erstattet.

**c) durch Ausschluss**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

(2) Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Näheres regelt die Gesangs- und Probenordnung.  
Die Mitglieder haben die Interessen des Chores jederzeit zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, so u.a. auch den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten und Änderungen in der Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen. Schäden die dem Verein aus verspäteter oder ausgebliebener Benachrichtigung entstehen sind dem Verein zu erstatten.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Bei Vereinsaustritt vor dem 01. Juli des Jahres wird die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet. Danach und bei Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung.
- (2) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die/den Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Chorleiters sowie der Jahresabrechnung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
  - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 u. § 4 der Satzung
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Bestellung und Abberufung des musikalischen Leiters
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

In Ausnahmefällen dürfen Anträge auch noch an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des gewählten Vorstandes, um zur Beschlussfassung zugelassen zu werden.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) – der / dem Vorsitzenden
- b) – der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) – der / dem Schriftführer/in
- d) – der / dem Kassierer/in
- e) – der / dem Presse/Öffentlichkeitsreferent/in
- f) – der / dem stellvertretenden Schriftführer/in
- g) – der / dem stellvertretenden Kassierer/in
- h) – der / dem stellvertretenden Presse/Öffentlichkeitsreferenten /-in
- i) – der / dem Stimmensprecher/in Sopran
- j) – der / dem Stimmensprecher/in Alt
- k) – der / dem Stimmensprecher/in Tenor
- l) – der / dem Stimmensprecher/in Bariton und Bass

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so können der Schriftführer oder der Kassierer die Vertretung übernehmen.

Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer oder der Presse/Öffentlichkeitsreferent während der Wahlzeit aus, so führt an seiner Stelle die Amtsgeschäfte der jeweilige Stellvertreter bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des / der Vorsitzenden, des / der Kassierers/in, des / der Schriftführers/in und des / der Presse/Öffentlichkeitsreferenten/in findet dabei alternierend zu den jeweils stellvertretenden Vorstandsmitgliedern statt. Ebenso findet die Wahl der Stimmensprecher alternierend statt. Die Vertreter von Tenor und Bass/Bariton werden zusammen mit den Stellvertretern gewählt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der

Mitgliederversammlung erlassen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Die Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts bzw. an eine als steuerbegünstigt anerkannte Organisation mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird und nach Möglichkeit, der Förderung der Chormusik im Rhein-Hunsrück-Kreis zufließt.

(2) Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Die musikalische Leitung des Chores**

(1) Die Bestellung und Abberufung des musikalischen Leiters erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Anstellung sowie die Regelung seiner Vergütung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Vorstand und dem Chorleiter.

(2) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

Die Auswahl des Liedgutes und die Beschaffung von Notenmaterial ist mit dem Vorstand zu besprechen.

Die Aufstellung sämtlicher Programme für das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit obliegt dem Chorleiter zusammen mit dem Vorstand.

### **§ 13**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01.09.2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

55469 Simmern, den 01.09.2009

gezeichnet:

1. Vorsitzende Annette Frick

2. Vorsitzende Anke Boveland